

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 19.** —

(No. 1551.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 24sten Juli 1834, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831. an die Stadt **Bojanowo**, im Regierungsbezirke **Posen**.

Auf Ihren Antrag vom 6ten d. M. will Ich der Stadt **Bojanowo**, dem von derselben geäußerten Wunsche gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. mit Ausschluß des in dortiger Provinz nicht anwendbaren 10ten Titels, verleihen, und Sie ermächtigen, wegen Einführung derselben durch den Ober-Präsidenten der Provinz das Weitere zu verfügen.

Eepliz, den 24sten Juli 1834.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister des Innern und der
Polizei v. **Kochow**.

(No. 1552.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 26sten Juli 1834, betreffend die Modifikation der Vorschriften in Nr. 20. des Allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartirungswesen, vom 17ten März 1810.

Nach Ihrem Antrage vom 29sten v. M. ermächtige Ich Sie, Behufs des Ausmiethens der den Garnison = Mannschaften zu gewährenden Quartiere in sämtlichen Garnisonsstädten der Monarchie die Einrichtung zu treffen, daß die Ausmiethung von den Kompagnie- oder Eskadron-Chefs und den Orts-Servis-Behörden, deren Zustimmung und Vorwissen nach Nr. 20. des Servisregulativs vom 17ten März 1810. erforderlich ist, nicht anders zugelassen werde, als wenn die Vermiether sich verpflichten, den ausgemieteten Unteroffizieren und Soldaten einschläfrige Bettstellen herzugeben. Ausnahmen sollen nur bei dringenden Verhältnissen eintreten dürfen. Die Vorschrift in Nr. 20. des Servisregulativs, nach welcher bei den Ausmiethungen nur den Bestimmungen unter Nr. 6. bis 14. genügt werden darf, wird hiernach zu Nr. 7., in Beziehung auf die

Jahrgang 1834. (No. 1551 — 1557.) **B b** Betten,